



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Fachberater für
Unternehmens-
nachfolge

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

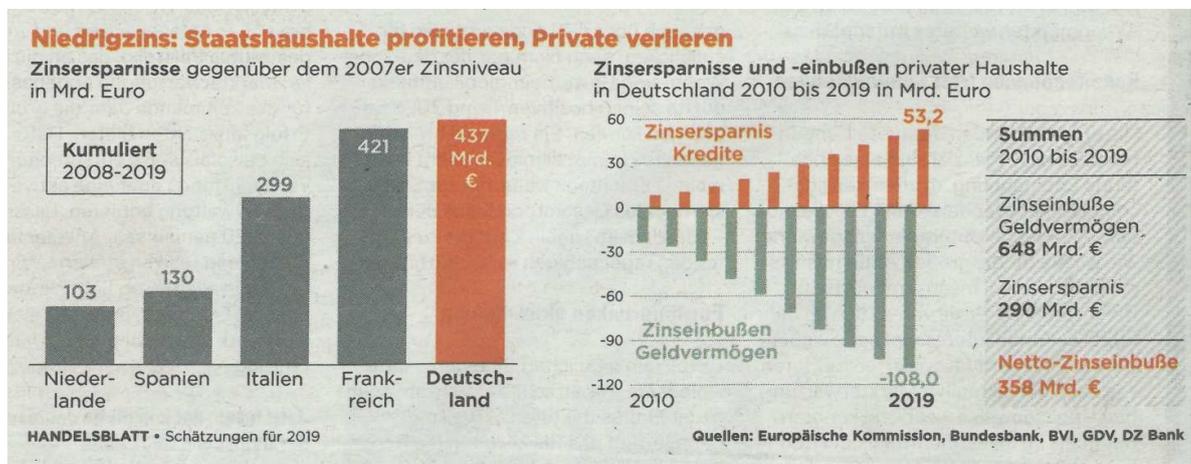
27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Januar 2020

Und noch etwas

1. Die Folgen der niedrigen Zinsen



(Quelle: Handelsblatt vom 20./21./22. Dezember 2019)

Die Sparer sind die großen Verlierer der Niedrig- und Minuszinspolitik der EZB. Die Renditen der 83 Millionen LV-Policen hinken seit Jahren. Die öffentliche Hand hat die famose Verschuldungssituation nicht genutzt, um mehr zu investieren. Die Deutsche Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahren hohe Rücklagen bilden können. Die eiserne Reserve beträgt 43 Milliarden Euro. Doch die Rentenversicherung muss wegen der EZB-Politik hohe Strafzinsen zahlen, allein im Jahre 2019 rd. 68 Millionen Euro.

Die Sparquote ist mit rd. 11 Prozent in den letzten Jahren leicht angestiegen. Die Bundesbürger haben auf Giro- und Tagesgeldkonten fast 2,4 Billionen gebunkert.

(Quelle: Die Welt - Finanzen vom 21. Dezember 2019)

CRT-Meinung: „Diese ungesunde Entwicklung darf auf Dauer nicht so weitergehen.“

Ein Hoffnungsschimmer: Die schwedische Notenbank versucht einen kleinen Schritt in die richtige Richtung. „**Schweden steigt aus Negativzinsen aus.**“ Wegen der negativen Nebenwirkungen der Minuszinsen ziehen die Währungshüter nach 5 Jahren die Notbremse. Einzelheiten zeigt der Kommentar der FAZ auf der nächsten Seite:

Die schwedische Notenbank begründet die Leitzinserhöhung mit den Risiken zu günstigen Finanzierungsbedingungen

FREITAG, 20. DEZEMBER 2019 · NR. 296 · SEITE 17



Geht doch

Von Gerald Braunberger

Der Negativzins ist kein Schicksal. Das belegt die Schwedische Reichsbank, die ihren Leitzins nach mehreren Jahren im negativen Bereich am Donnerstag auf null Prozent erhöht hat und ihn für längere Zeit auf diesem Niveau belassen will. Bemerkenswert ist der Zeitpunkt der Zinserhöhung: Die Inflationsrate liegt leicht unter der Zielmarke von 2 Prozent, und das Wirtschaftswachstum ist zwar noch positiv, aber schwächer als in den vergangenen Jahren. Mario Draghi hätte in einem solchen Umfeld über eine Leitzinssenkung nachgedacht, aber allein aus Angst vor schweren Kursverlusten an den Finanzmärkten bestimmt nicht über eine Zinserhöhung.

Erkennbar ändert sich in Zentralbanken und an den Finanzmärkten die Wahrnehmung der Folgen negativer Leitzinsen. Als sie vor einigen Jahren eingeführt wurden, galten sie als ein vorübergehender Notbehelf in einer durch Furcht vor einer Deflation geprägten Zeit. Anfangs trugen sie, wie zahlreiche ökonomische Untersuchungen zeigen, wohl auch zu etwas höheren Inflationsraten und einer leichten Belebung des Wirtschaftswachstums bei. Doch mit zunehmender

Dauer nahmen die Nebenwirkungen zu. Die Gesundheit von Finanzhäusern leidet. Die langfristigen politischen und gesellschaftlichen Kosten negativer Zinsen lassen sich derzeit nur erahnen, aber sie könnten erheblich sein. Kurz vor dem Ende der Amtszeit Draghis war in der Führung der EZB auch Unmut über weitere Zinssenkungen erkennbar. Seit der Übernahme der Präsidentschaft durch Christine Lagarde werden die Nachteile negativer Zinsen offener und unbefangener diskutiert. An den Finanzmärkten sind seither zumindest frühere Erwartungen auf weitere Zinssenkungen verschwunden.

Die Schweden konnten sich ihre Zinserhöhung auch erlauben, weil sie den Wechselkurs ihrer Währung nicht als entscheidende Größe für ihre Geldpolitik sehen. Dänemark, das seine Währung explizit an den Euro gekoppelt hat, und die Schweiz, die ebenfalls stark auf den Euro schaut, dürften ihre Leitzinsen erst dann erhöhen, wenn auch die EZB mitmacht. Und was macht Frankfurt? Dort wird man das schwedische Exempel genau beobachten. Geht es gut, kann das Jahr 2020 einige Überraschungen bringen.

2. Entwarnung für Prozentangaben in den GmbH-Gesellschafterlisten!?

Mehrfach haben wir über dieses Thema berichtet. Die aktuellen Listen der GmbH-Gesellschafter werden seit dem 26. Juni 2017 von den Notaren automatisch mit Prozentangaben erstellt und beim Handelsregister eingereicht. Nach bisherigen Veröffentlichungen waren wir der Meinung, dass für Altfälle eine neue Liste mit Prozentangaben beim Handelsregister eingereicht werden muss. Zum Teil ist dies bereits geschehen. Aktuell haben wir eine Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamtes Bonn (Fragen und Antworten zum Transparenzregister) gefunden. In Ziffer 9 heißt es wörtlich wie folgt:

„9. Was folgt aus der Änderung des § 40 GmbHG, der nun die Auflistung der prozentualen Verteilung der Gesellschaftsanteile fordert? Kann die Mitteilung auch ohne Prozentangaben in der Gesellschafterliste fingiert werden?“

Der seit dem 26. Juni 2017 geltende § 40 Abs. 1 GmbHG fordert, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dies ist vielfach nicht gegeben.

Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH zum Transparenzregister ist jedoch nicht erforderlich, wenn in der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass § 20 Abs. 2 GwG Anwendung finden kann.“

CRT-Meinung: Vorsichtshalber sollte man doch die alten Listen nach und nach ändern. Man steht dabei aber nicht unter Zeitdruck.

Sehr umfangreich erläutert das Bundesverwaltungsamt die Fragen für Kommanditgesellschaften und Vereine. In vielen Fällen kommt man nach aktueller Auffassung um die Änderung zum Transparenzregister nicht herum. In den Fragen- und Antwortenkatalog des Bundesverwaltungsamtes sind über 20 Fallgestaltungen behandelt, die von jeder betroffenen Gesellschaft beachtet werden müssen. Eine einfache Regelung für alle Typen gibt es offenbar nicht (zum Nachlesen im Internet: www.bva.bund.de).

Grundlage ist das Geldwäschegesetz Abschnitt 4 (Transparenzregister). Maßgebend sind die §§ 19 - 26. Im Internet ist der Gesetzestext abrufbar.

Im Einzelfall können wir beratend tätig werden.

3. Bonausgabe ab 1. Januar 2020

Ab Jahresbeginn muss jedem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden, wenn eine Registrierkasse vorhanden ist. Der Kunde entscheidet dann eigenständig darüber, was er mit dem Beleg macht. Dies gilt sehr wohl für größere Unternehmen als auch für „den Bäcker an der Ecke“, der einem Kunden Brötchen verkauft.

Der Protest und das Geschrei sind groß und berechtigt. Nach unserer Einschätzung wird jedoch die Finanzverwaltung nicht nachgeben.

Was passiert, wenn der Ausgabepflicht nicht entsprochen wird? Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass bei einem Verstoß gegen die Belegausgabepflicht kein Bußgeld verhängt wird.

Wie ein Betriebsprüfer die Nichtbeachtung der Belegausgabepflicht beurteilen wird, steht auf einem anderen Blatt.

4. Aus dem Klimapaket

Die Presse berichtet, dass 2021 der Benzinpreis um 7 % und der Dieselpreis um etwa 8 % steigen wird. Die Entfernungspauschale für Pendler soll ab 2021 erhöht werden. Sie beträgt zurzeit 0,30 Euro, sie soll ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 vom 21. Kilometer an auf 0,35 Euro und ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 auf 0,38 Euro erhöht werden. Der Arbeitnehmer kann somit höhere Werbungskosten geltend machen bzw. der Arbeitgeber kann 0,35 Euro bzw. 0,38 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten, und hat darauf lediglich 15 % pauschale Lohnsteuer zu tragen.

Festzustellen bleibt: Es wird nicht einfacher, sondern noch ein klein wenig komplizierter.

Übrigens: Die Lenkungswirkung im Kampf gegen die Klimaveränderung ist nach vielen Veröffentlichungen gleich Null.

5. Mindestloohnerhöhung: Ab 1. Januar 2020 steigt der Mindestlohn um 0,19 Euro auf 9,35 Euro je Zeitstunde

Bitte beachten: Die Grenze für Mini-Jobber hat sich nicht erhöht. Sie beläuft sich nach wie vor auf 450,00 Euro monatlich. Ein Mindestlohn-Empfänger dürfte also höchstens 48 Stunden im Monat arbeiten.

6. Pauschalierungsmöglichkeiten ab 1. Januar 2020

- Eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist künftig zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120,00 Euro (bisher 75,00 Euro) nicht übersteigt.
- Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn erhöht sich von 12,00 Euro auf 15,00 Euro.
- Für kurzfristige im Inland ausgeübte Tätigkeiten mit weniger als 18 zusammenhängenden Arbeitstagen wird die Lohnsteuer künftig pauschal mit 30 % erhoben.

7. Von Bürokratieabbau bei uns keine Spur

Zum größten Zeitfresser zählt noch immer die stetig anwachsende Bürokratie. Die USA haben es besser. Hunderte Regeln, die die Wirtschaft schlicht am Wirtschaften gehindert haben, sind gestrichen worden.

(Prof. Mulligan aus Chicago in FAZ vom 24. Dezember 2019)

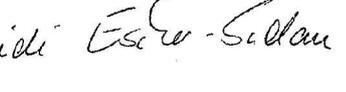
Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Wildebrandt

B. Carsten

J. Bieleff

M. Müller

K. Schmidt

E. Escher-Siedau